

# **Satzung über die schadlose Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund § 1 Verbandsgemeindegesezt (VerbGemG LSA) Vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), in Verbindung mit §§ 150 u. 151 Wassergesezt Sachsen-Anhalt (WG LSA), In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, im weiteren Verbandsgemeinde, ist auf Grund § 2 Abs. 1 Nr. 6 VerbGemG LSA für die schadlose Abwasserbeseitigung im Sinne des § 150 WG LSA zuständig, soweit sie nicht Mitglied eines Zweckverbandes ist, dem dann diese Aufgabe obliegt. Im übrigen nutzt die Verbandsgemeinde die Anlagen, die ihnen ihre Mitgliedsgemeinden in dem erforderlichen Umfange vorhalten und notwendigerweise herstellen oder anschaffen.

Im Falle der Niederschlagwasserbeseitigung sind die im § 151 Abs. 3 Wassergesezt genannten Entsorgungspflichtigen anstelle der Verbandsgemeinde zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Verbandsgemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Das Nähere ist in dem auf Grund § 151 Abs. 4 S. 1 aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzept dargestellt.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt zur schadlosen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) eine Anlage (öffentliche Einrichtung) zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser in der Verbandsgemeinde Burgstall, Ortschaft Sandbeien-dorf (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
  - b) Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers
  - c) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Abwasser in der Verbandsge-meinde Burgstall, Ortschaft Sandbeien-dorf
- (2) Die zentrale Beseitigung (Sammeln, Ableiten und Behandeln) von Schmutzwasser erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlage). Die Erschließung erfolgt über Freispiegel-kanäle und/ oder Abwasserdruckleitungen.
- (3) Die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (de-zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (4) Die Verbandsgemeinde nutzt die für die zentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen der Gemeinde Burgstall und die Einrichtungen, die ihr von den Mitgliedsgemeinden zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers zur Verfügung ge-

stellt wurden, im folgenden öffentliche Abwasseranlagen genannt. Im Rahmen der der Verbandsgemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, bestimmt die Verbandsgemeinde zu Lasten der Mitgliedsgemeinde Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Sanierung.

- (5) Die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (6) Die Verbandsgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 2**

### **Umfang der öffentlichen Einrichtung**

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde gehören:

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Kanälen für Niederschlagswasser (Trennsystem) und Kanälen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem),
- b) die Grundstücksanschlusskanäle (Abwasser) vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich Grundstücksanschlusschacht auf dem Grundstück. Befindet sich der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Wurde ein Standrohr mit Reinigungsöffnung anstelle des Anschlusschachtes installiert (Niederschlagswasser) endet die öffentliche Anlage am Einlass. Wird das Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Das dazugehörige Pumpwerk gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Dieses wird vom Anschlussnehmer errichtet, betrieben und unterhalten.
- c) Die Grundstücksanschlusskanäle (Niederschlagswasser) vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich Grundstücksanschlusschacht auf dem Grundstück. Befindet sich der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Wurde ein Standrohr mit Reinigungsöffnung anstelle des Anschlusschachtes installiert endet die öffentliche Anlage am Einlass.
- d) die Abwasserdruckleitungen,
- e) die Abwasserpumpstationen,
- f) die Kläranlagen,
- g) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- h) Anlagen und Einrichtungen, die zum Sammeln, Rückhalten, Abschlagen und Überlaufen
- i) von Niederschlagswasser dienen die von der Verbandsgemeinde unterhaltenen Gräben und sonstige Einrichtungen, so weit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- j) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, so weit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- k) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Verbandsgemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich die Verbandsgemeinde dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
3. **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel etc.) aus dem Bereich von Oberflächen abfließende Wasser.
4. **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, so weit die Verbandsgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
5. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (bürgerlich- rechtlich). Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
6. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, so weit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.
7. **Grundstücksanschlusskanäle** (Grundstücksanschluss) im Sinn dieser Satzung für den Bereich **Schmutzwasser** ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschlussschachtes. Befindet sich der Grundstückanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstückanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks.
8. **Grundstücksanschlusskanäle** im Sinn dieser Satzung für den Bereich **Niederschlagswasser** ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschlussschachtes. Befindet sich der Grundstückanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstückanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks. Die Verbandsgemeinde kann anstelle eines Hausanschlussschachtes oder zusätzlich auch ein Standrohr mit Reinigungsöffnung installieren, wenn dies technisch angezeigt ist
9. **Grundstückanschlussschacht** ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen befindet, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.
10. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der **Druckentwässerungsleitungen und** Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenbecken, Regenüberläufe.
11. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
12. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
13. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
14. **Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen** sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

15. **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i. d. R.  $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$ ), die der DIN 4261 entsprechen.
16. **Abflusslose Sammelgruben** sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 2), in denen das gesamte Schmutzwasser gesammelt wird.
17. **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261, Teil 3, die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
18. **Grundstückseigentümer** sind die gemäß § 4 dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten.
19. **Grauwasser** ist Schmutzwasser, das keine Fäkalien enthält
20. **Bürgermeisterkanäle** sind Kanäle, die der Aufnahme von vorgeklärtem Schmutzwasser (Grauwasser gemäß Nr. (19)) und Niederschlagswasser gemäß Nr. (3) dienen und keine Verbindung zu einem zentralen Klärwerk haben.
21. **Grundstücksdruckanschlüsse** im Sinne der Satzung bestehen aus Abzweig, Absteller und Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussleitung), wenn sich vor dem Grundstück ein Abwasserdrucksystem befindet.
22. **Abwasserdrucksystem (Druckentwässerung)** im Sinne der Satzung sind Leitungen die nicht geeignet sind das Schmutzwasser allein durch die Gefällewirkung zu transportieren und das Schmutzwasser so durch eine Pumpe bewegt wird.

#### § 4

#### Berechtigter und Verpflichteter

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetz, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechts.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (5) Von mehreren dinglich Berechtigten bzw. Grundstückseigentümer ist jeder verpflichtet und berechtigt, sie sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

#### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an einen öffentliche Weg, Straße oder Platz angrenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, Weg oder Platz besitzt, in der ein betriebsfertiger Kanal hergestellt ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken (z. B. Hinterlieger) kann die Verbandsgemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss und die Benutzung ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
  - b) die Mindestanforderungen gem. § 7a WHG nicht ausreichen, um die öffentlichen Abwasseranlagen vor Schäden zu schützen,
  - c) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist,
  - d) der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Verbandsgemeinde übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt,
  - e) eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen der durch die von der Verbandsgemeinde erteilte Entwässerungsgenehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (6) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende verändert werden.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, sein Grundstück an eine öffentliche zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück entsorgungspflichtiges Abwasser anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald diese betriebsfertig hergestellt ist. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid von der Verbandsgemeinde. Der Anschluss ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles einen Umschluss innerhalb von einem Monat unverhältnismäßig erscheinen lassen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist kann die Verbandsgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers ersatzweise vornehmen lassen. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gefährdet ist, kann die Verbandsgemeinde die Frist nach Satz 3 verkürzen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung der Baulichkeit hergestellt sein.
- (4) Ist eine öffentliche Abwasseranlage noch nicht vorhanden, sollen aber neue Baulichkeiten errichtet werden, so sind auf Verlangen der Verbandsgemeinde alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten.

ten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Verbandsgemeinde den Einbau, Unterhaltung und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (7) Auf Grundstücken, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts grundsätzlich alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Bei Grundstücken mit Hauskläranlage ist alles Schmutzwasser der Hauskläranlage zuzuführen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen der Verbandsgemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (8) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage soll nur erfolgen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn
  - a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
  - b) Niederschlagswasser nur unerheblich verunreinigt ist,
  - c) Niederschlagswasser auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
  - d) im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
  - e) durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
  - f) auf Grund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.
- (9) Befindet sich vor dem Grundstück ein Grundstücksdruckanschluss (§ 3 Abs. 21) so hat der Anschlussnehmer eine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 9 binnen einen Monats ab Fertigstellung des Anschlusses herzustellen und sich über diesen anzuschließen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verbandsgemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 8**

### **Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider**

- (1) Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1999) oder Fette in die Kanali-

sation gelangen können, sind gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten- bzw. Fettabscheider (DIN 4040) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu versehen.

- (2) Die Abscheider sind durch den Betreiber mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Nachweisbuch einzutragen und auf Verlangen der Verbandsgemeinde vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung für Kontrollzwecke aufzubewahren.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN und/oder bei Bedarf von einem geeigneten Unternehmen zu entsorgen und darf an keiner Stelle in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Über die Entsorgung ist ein Nachweisbuch zu führen; die Entsorgungsnachweise sind drei Jahre für Kontrollzwecke aufzubewahren, das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung für Kontrollzwecke aufzubewahren.
- (4) Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse aus Absatz 1 und 2 entsteht.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Verbandsgemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Auf jedem Grundstück muss, soweit dies technisch möglich ist, mindestens ein Grundstücksanschluss vorhanden sein.
- (3) Die Verbandsgemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage des Grundstücksanschlussschachtes. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sind dabei nach technischem und wirtschaftlichem Sinn und Möglichkeit bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlussschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken auf seinem Grundstück zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt und das an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Hierzu ist auf Verlangen der Verbandsgemeinde der Nachweis zu erbringen.

- (2) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage auf seine Kosten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes einzubauen und zu betreiben.
- (3) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende bauliche oder sonstige Anlagen, wie z.B. Räume, Schächte, Schmutzabläufe, sind nach Maßgabe der gesetzlichen und technischen Vorschriften durch den Anschlussnehmer vor Rückstau zu sichern; Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Für Schäden durch Rückstau haftet die Verbandsgemeinde nicht.
- (4) Die Kläranlage und/oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden bzw. auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers/Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage es erforderlich machen.
- (6) Soweit im öffentlichen Bereich Grundstücksleitungen verlegt werden müssen, hat der Grundstückseigentümer diese Leistungen auf seine Kosten nach Maßgabe der Verbandsgemeinde zu erbringen.

## **§ 11**

### **Einleit- und Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Mit Einleitung werden sie Eigentum der Verbandsgemeinde. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasser- und die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
  - die in der öffentlichen zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Schmutzwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, die Kleinkläranlage oder die zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (d.h. Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen; den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für:



1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe, soweit die Grenzwerte gemäß Strahlenschutzordnung (StrSch V) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden;
4. Farbstoffe und Lösungsmittel, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers oder Fäkalschlammes führen;
5. Schmutzwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser sowie in Kleinkläranlagen die Einleitung von Grund- und Quell- Niederschlags- und Kühlwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücksanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, in Grundstückskläranlagen Verbot des Einleitens von Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
11. weitere Stoffe, die nach abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstückentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

(4) Ausgenommen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage oder von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Verbandsgemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(5) Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.

- (6) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie vergleichbaren Schmutzwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Schmutzwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

Werte für zentrale Einleitung	Kurzzeichen	physikalische Einheit	Wert
Schmutzwassertemperatur	T	°C	0 bis 35
PH-Wert	pH		6-10
Absetzbare Stoffe nach 0,25 h Absetzzeit	abs. Stoffe		
biologisch nicht abbaubar		ml/l	1,0
biologisch abbaubar		ml/l	10,0
abfiltrierbare Stoffe	abf .Stoffe	mg/l	300
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	BSB <sub>5</sub>	mg/l	300
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	mg/l	600
Phosphor gesamt	Pges.	mg/l	15
Stickstoff gesamt	Nges.	mg/l	80
Chlorid	Cl	mg/l	300
Sulfat	SO <sub>4</sub>	mg/l	400
Sulfid	S-	mg/l	2,0
Blei	Pb	mg/l	0,2
Chrom gesamt	Cr	mg/l	0,2
Chrom VI	Cr-VI	mg/l	0,1
Kupfer	Cu	mg/l	0,2
Nickel	Ni	mg/l	0,1
Zink	Zn	mg/l	0,5
Silber	Ag	mg/l	1,0
Zinn	Sn	mg/l	0,5
Cadmium	Cd	mg/l	0,1
Quecksilber	Hg	mg/l	0,05

schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare Stoffe)	extr. Stoffe	mg/l	100
Fluorid	F	mg/l	60,0
Cyanid, leicht freisetzbar	Cn	mg/l	0,05
Cyanid, gesamt	Cn	mg/l	5,00
Nitrid	NO <sub>2</sub>	mg/l	20,0
Gesamtsalz		mg/l	1000,0
verseifbare Öle und Fette		mg/l	100,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt		mg/l	20
adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	mg/l	0,5
leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	mg/l	0,2
Phenol, gesamt		mg/l	10,0
Chlor, freies	Cl frei	mg/l	0,2

- (7) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (8) Werden Schmutzwässer an mehreren Stellen des Grundstücks in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, so dürfen die in Absatz 6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (9) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (10) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.

- (11) Als Einleitungswerte aus dem Ablauf von Schmutzwasserbehandlungsanlagen gelten, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die in der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder die erklärten Einleitwerte der Verbandsgemeinde zur Schmutzwasserabgabe. Maximal sind die in Absatz 6 angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen anzunehmen.
- (12) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß den behördlichen Auflagen muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die Probenahmestelle ist jederzeit für Kontrollzwecke der Verbandsgemeinde zugänglich zu halten.
- (13) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Verbandsgemeinde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen ist.
- (14) Der Betreiber solcher Anlagen muss eine Person bestimmen und der Verbandsgemeinde schriftlich benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (15) Jede wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage vermuten lässt, ist der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Die Verbandsgemeinde behält sich vor, im Einzelfall Grenzwerte für weitere Stoffe durch gesonderte Anordnung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

## **§ 12 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Einleitung von Schmutzwässern in die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Schmutzwässer eines Grundstücks sind nach Maßgabe der Vorschriften der Verbandsgemeinde genehmigungspflichtig und zu beantragen. Dieses gilt nicht für die Herstellung und Veränderung für Schmutzwasseranlagen nach § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 31. August 1993 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (4) Die Verbandsgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit die Verbandsgemeinde ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen gemäß dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden, ist die Änderung erneut zu beantragen.
- (7) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Schmutzwässer wird nur widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u.ä.
- (8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (9) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Genehmigung, ist unverzüglich das schriftliche Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.
- (11) Für die Herstellung und die Änderung von Grundstückskläranlagen gelten die Absätze 1 bis 10 sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Verbandsgemeinde sind im Rahmen des Entwässerungsantrages folgende Angaben bekannt zu geben:
  - a) die Kurzbeschreibung der auf dem Grundstück geplanten oder bestehenden Anlage mit Angaben über die voraussichtliche Art und Menge der Schmutzwässer,
  - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä Einrichtungen, Angaben über Art, Menge, äquivalente Einwohnergleichwerte und Zusammensetzung der Schmutzwässer.
- (2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den technischen Vorgaben der Verbandsgemeinde und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:

- a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
  - c) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:
- a) bestehende Anlagen = schwarz
  - b) geplante Anlagen = rot
  - c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Verbandsgemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Verbandsgemeinde schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Verbandsgemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (6) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Verbandsgemeinde freizulegen.
- (7) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (8) Für die Herstellung und Änderungen von Kleinkläranlagen gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

#### **§ 14**

#### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen 3 Monate nach Umschluss an die neue öffentliche Schmutzwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ist der Verbandsgemeinde der Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen.

#### **§ 15**

## **Überwachung und Untersuchung des Schmutzwassers**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Verbandsgemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann Schmutzwasser- und Schlammproben jederzeit, auch periodisch entnehmen. Die Kosten für Beprobungen und Untersuchungen des Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes trägt der Grundstückseigentümer. Die Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die Schmutzwasserbeseitigung/Fäkalschlammensorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten und sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat alle Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (4) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde haben sich durch einen von der Verbandsgemeinde bestätigten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltpflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.
- (6) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichem Schmutzwässern üblicher Art, kann die Verbandsgemeinde den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

## **§ 16**

### **Dezentrale Entsorgung**

- (1) Die Verbandsgemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Hauskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Verbandsgemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers auf den Entsorgungszeitpunkt besteht insoweit nicht.
- (3) Die Abfuhrtermine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt. Sie sind allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Verbandsgemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammensorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach

verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

- (6) Die Schmutzwässer aus abflusslosen Sammelgruben werden nach Mitteilung durch den Anschlussnehmer und Terminvereinbarung mit der Verbandsgemeinde durch diese abgefahren.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die auch durch Dritte herbeigeführt werden können oder durch Rückstau in Folge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder Starkregenereignissen hervorgerufen werden.
- (2) Die Verbandsgemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Verbandsgemeinde unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Verbandsgemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

## **§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur durch Mitarbeiter der Verbandsgemeinde bzw. von Beauftragten der Verbandsgemeinde betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 19 Auskunfts- und Meldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Verbandsgemeinde in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen.



- a) bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung der Ableitung gefährlicher Stoffe nach § 11 in die öffentliche Schmutzwasseranlage,
  - b) bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung von Abflussstörungen in Anschlusskanälen,
  - c) wenn sich die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers verändert, schädliche oder gefährliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder zu gelangen drohen,
  - d) bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes,
  - e) bei wesentlichen Mängeln an der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige so sind beide Gesamtschuldner, bis die Verbandsgemeinde schriftlich Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde mindestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen, damit Schäden für die öffentliche Anlage der Verbandsgemeinde vermieden können.

Unterlässt der Grundstückseigentümer dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für das Verschließen und Beseitigen der Anschlussleitung zu tragen.

## **§ 20 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser auf der Grundlage seiner Schmutzwasserabgabensatzung öffentlichrechtliche Gebühren.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses Kostenerstattung auf der Grundlage ihrer Schmutzwasserabgabensatzung.

## **§ 21 Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Verbandsgemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Schmutzwasserabgabensatzung entsprechend.

- (3) Die Verbandsgemeinde kann mit Erschließungsträgern von Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Baugebieten für die Schmutzwasserbeseitigung Sondervereinbarungen treffen.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann mit Schmutzwassereinleitern Sondervereinbarungen treffen über Art und Menge des einzuleitenden Schmutzwassers sowie über entsprechende Einleitnachweise treffen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung, vorbehaltlich der Einschränkung der Satzung, es unterlässt, sein Grundstück an die öffentliche zentrale oder dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt, den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen;
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung es unterlässt, bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, den Anschluss vor Beginn der Nutzung der Baulichkeit herzustellen;
4. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen der Verbandsgemeinde alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vorzubereiten oder wer die erforderlichen Maßnahmen als Duldungspflichtiger behindert;
5. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen der Verbandsgemeinde ein unbebautes Grundstück anzuschließen;
6. entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen der Verbandsgemeinde eine Hebeanlage einzubauen, zu unterhalten oder zu betreiben;
7. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder wer entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung als Verpflichteter die erforderliche Überwachung durch die Verbandsgemeinde behindert;
8. entgegen § 6 Abs. 8 die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt;
9. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1999) oder Fette in die Kanalisation gelangen, nicht gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten bzw. Fettabscheider (DIN 4040) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser versieht;
10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt, als Betreiber die Abscheider mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, diese Ergebnisse in einem Nachweisbuch einzutragen, das Nachweis-

buch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und es auf Verlangen der Verbandsgemeinde dieser vorzulegen;

11. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung es unterlässt, das Abscheidegut in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN von einem geeigneten Unternehmen entsorgen zu lassen oder über diese Entsorgung ein Nachweisbuch zu führen oder die Entsorgungsnachweise bzw. das Nachweisbuch von der letzten Eintragung an gerechnet drei Jahre aufzubewahren;
12. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen oder noch anzuschließen ist, die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlusschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen, die Errichtung von Sonderbauwerken und das Anbringen von Hinweisschildern auf seinem Grundstück behindert, soweit die vorgenannten Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind;
13. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer sein Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird oder angeschlossen werden kann, mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen und diese entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern;
14. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes einzubauen und zu betreiben, wenn zum Kanal kein natürliches Gefälle besteht;
15. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen;
16. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasser- oder Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe, die nach Art und Beschaffenheit unter die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 11 fallen, einleitet oder einbringt, soweit keine Ausnahme nach § 11 Abs. 5 vorliegt;
17. entgegen § 11 Abs. 6 dieser Satzung die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie vergleichbaren Schmutzwässern vornimmt oder veranlasst, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Schmutzwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in § 11 Abs. 6 aufgeführten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten, solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind;
18. entgegen § 11 Abs. 8 dieser Satzung Schmutzwässer an mehreren Stellen des Grundstückes in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet und diese die in § 11 Abs. 6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe entsprechend der Bestimmung in Abs. 8 überschreiten;
19. entgegen § 11 Abs. 10 dieser Satzung es unterlässt, Vorbehandlungsanlagen so zu bauen, zu betreiben, und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist;

20. entgegen § 11 Abs. 12 dieser Satzung zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit eine Möglichkeit zur Probeentnahme im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen nicht vorsieht oder die Probenahmestelle nicht zugänglich hält;
21. entgegen § 11 Abs. 13 dieser Satzung die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach Maßgabe des Abs. 13 nicht vornimmt oder hierüber kein Betriebstagebuch führt oder dieses der Verbandsgemeinde auf deren Verlangen nicht zur Einsichtnahme aushändigt;
22. entgegen § 11 Abs. 15 dieser Satzung es unterlässt, wesentliche Störungen an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage vermuten lassen, der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen;
23. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Einleitung von Schmutzwässern in die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie die Herstellung oder Veränderung von Einrichtungen zur Vorbehandlung und Beseitigung der Schmutzwässer eines Grundstückes ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde vornimmt oder vornehmen lässt, sofern nicht hiervon Schmutzwasseranlagen i. S. von § 155 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 betroffen sind;
24. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung bereits vor der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen hat und die Verbandsgemeinde hierfür ihr Einverständnis auch nicht erteilt hat;
25. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, eine erneute Genehmigung zu beantragen, wenn sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück abzuleitenden Schmutzwässer so ändert, dass die Einleitungsbeschränkungen dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden;
26. entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung die entsprechenden Leitungen ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde verdeckt, oder wer es unterlässt, diese Leitungen auf Anordnung der Verbandsgemeinde wieder freizulegen;
27. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, binnen drei Monaten nach Umschluss an die neue öffentliche Schmutzwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind;
28. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung unterlässt, mit Ablauf der in § 14 Abs. 1 genannten Frist der Verbandsgemeinde den Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen;
29. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung es unterlässt, bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers sich ändern, der Verbandsgemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass dieses Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen;
30. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen der Verbandsgemeinde einzubauende Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß zu betreiben und ihr die Messergebnisse vorzulegen;

31. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder Benutzer des Grundstückes den Beauftragten der Verbandsgemeinde alle Einrichtungen des Grundstückes, die einen Einfluss auf die Schmutzwasserentsorgung haben könnten, zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen;
32. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, in dem Falle, in dem die anfallenden Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Schmutzwässern üblicher Art sind, auf Verlangen der Verbandsgemeinde den Nachweis zu erbringen, dass es sich hierbei nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt;
33. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, den Vertretern der Verbandsgemeinde oder deren Beauftragten zum Zwecke der Beräumung der Hauskläranlage und der Abfuhr des Fäkalschlammes den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren;
34. entgegen § 18 Satz 2 dieser Satzung als Dritter im Sinne dieser Satzung Eingriffen an öffentlichen Schmutzwasseranlagen vornimmt;
35. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder als Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage der Verbandsgemeinde bei Auftreten der in Abs. 1a bis e genannten Fälle unverzüglich zu benachrichtigen;
36. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt, einen Eigentümerwechsel am Grundstück der Verbandsgemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen;
37. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung es unterlässt, den beabsichtigten Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen hiervon der Verbandsgemeinde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

### **§ 23**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen über den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfg - LSA) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVG – LSA) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG - LSA) sowie des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwZg – LSA).

### **§ 24**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schmutzwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinde Sandbeiendorf vom 30.04.1998 und der Gemeinden Born vom 19.07.1995 und die Niederschlagswasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden Colbitz vom 16.04.2004, Heinrichsberg vom 25.01.2002, Loitsche vom 12.02.2002, Rogätz vom 02.02.2004 und Zielitz vom 25.01.2002 außer Kraft.

Rogätz, den 22.11.2010



Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister

